

Einschränkungen.

.1./ Der neue Vertrag darf mir keinerlei Einschränkungen auferlegen bezüglich von Patenten und Anmeldungen in bezug auf welche ich vor Abschluss des neuen Vertrages oder nach Abschluss des neuen Vertrages Bindungen gegenüber der Industriegesellschaft oder der ~~von~~ Foundation eingehe.

2./ Es dürfen keine Patente unter den neuen Vertrag fallen, die aus Anmeldungen hervorgehen, welche ^{ich} ~~welcher~~ (später als 6 Monate nach Entgegennahme dieser Verzichtserklärung und vor Empfangnahme des Schiedsgerichtsurteils zur Einreichung bringen).

3./ Ihre Rechte bezüglich meiner Erfindungen dürfen nach dem neuen Vertrag nicht weitgehendere sein, als sie nach dem Dezember-Vertrag gewesen wären. ~~xxxxxxxxxxxx~~

Zum Beispiel:

~~xxxxxxxxxxxx~~ Schutzrechte, die aus Anmeldungen hervorgehen, welche ich nach dem 15. Oktober 1941 einreiche, können nicht unter den neuen Vertrag fallen. ~~xxxxxxx~~

Schutzrechte, die ~~xxxxxxxxxxxxxxxx~~ aus Anmeldungen hervorgehen, die ich während ~~der~~ der Geltungsdauer des neuen Vertrages einreiche, können nur als Vertragspatente (im weiteren Sinne ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ (im Sinne des Dezember- Vertrages) in den Vertrag einbezogen werden, sodass Sie bezüglich solcher Schutzrechte nur eine Meistbegünstigung im Sinne des Dezember-Vertrages genießen können.

4./ Falls der neue Vertrag in sinngemässer Abänderung von § 7 des Dezember-Vertrages etwa eine bedingte Rückzahlungspflicht erhaltener Zahlungen enthalten sollte, so kann diese Rückzahlungspflicht den

Betrag von Dollar 4 870,-- nicht überschreiten.

- - -

In den neuen Vertrag , der frühestens mit ~~dem Verzicht~~ der Entgegennahme Ihrer sich auf den Dezember-Vertrag beziehenden Verzichterklärung in Kraft treten kann, können diejenigen Anmeldungen einbezogen werden, die unter den Dezember-Vertrag gefallen waren und bezüglich deren ich keine Bindungen der Strauss-Gruppe gegenüber eingehe, oder solche Anmeldungen, die unter den Dezember-Vertrag gefallen waren, bezüglich deren ich Bindungen der Strauss-Gruppe gegenüber eingehe und in einem späteren Zeitpunkt von diesen Bindungen wieder befreit werde.]
Ferner können einbezogen werden Anmeldungen, ~~bezüglich deren~~ die unter den Dezember-Vertrag gefallen waren und bezüglich deren ich der Strauss-Gruppe gegenüber Bindungen eingehe, die weniger weitgehend sind, als die Bindungen, die ich im Dezember-Vertrage Ihnen gegenüber bezüglich derselben Anmeldung eingegangen bin. In diesem Falle muss aber der neue Vertrag die erwähnten Bindungen an die Strauss-Gruppe berücksichtigen.

Des weiteren können Anmeldungen einbezogen werden, die ich aber vor d.15. Oktober 1941, während der Geltungsdauer des neuen Vertrages, zur Einreichung bringe, insofern ich bezüglich dieser Anmeldungen keine Bindung der Strauss-Gruppe gegenüber eingehe.